

kleidet¹. Es wäre also nicht undenkbar, dass uns der überlieferte deutsche Text in einem einzelnen Falle die Beschlüsse in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten hat.

In der That hat Zeumer bei Besprechung der Weiland'schen Ausgabe der *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* in der historischen Zeitschrift (Band 82, N. Folge 46, S. 489) die sehr beachtenswerthe Vermuthung aufgestellt, dass die ganz abweichende Reihenfolge der Artikel in den deutschen Texten von jener des unzweifelhaften lateinischen Originals rein äusserlich aus der Reihenfolge zu erklären sei, in welcher die einzelnen Beschlüsse auf dem Reichstage gefasst und verzeichnet wurden. Zeumer meint, dass das Protokoll des Reichstags in lateinischer Sprache geführt und zum Zweck der allgemeinen Verlautbarung zunächst ins Deutsche übersetzt wurde. Das verlorene Protokoll habe erst später zu amtlichen Ausfertigungen für die einzelnen Fürsten durch Umarbeitung jene feierliche Form erhalten, in der uns die lateinische Fassung heute vorliegt: mit Eingangs- und Schlussformeln, mit einer grossen Gesamteinleitung und kleineren Arengen vor den einzelnen Abschnitten u. s. w.

Die Sache würde noch einfacher liegen, wenn man sich entschliessen könnte, die Annahme, dass eine Uebersetzung des Protokolls vorliegt, fallen zu lassen. Ich weiss sehr wohl, dass man gerade die Unbehilflichkeit und Umständlichkeit des deutschen Textes gegenüber der knappen lateinischen Fassung als wichtigstes Kennzeichen der Uebersetzung ansieht. Als zwingend vermag ich eine solche Beweisführung jedoch nur dort anzuerkennen, wo die Abhängigkeit des deutschen Ausdrucks von der lateinischen Phrase unzweifelhaft ist. Zur Erklärung anderer Fälle reicht aus, dass es im Jahre 1235 noch keine deutsche Kanzleisprache mit feststehenden Redewendungen gab, und

1) Ein Beispiel bietet die Erklärung in deutscher Sprache, die von K. Friedrich I. beim Abschluss des Friedens mit dem Papste und den Lombarden 1177 vertragsmässig abgegeben wurde und die der Ohrentzeuge Romuald nach der durch den Reichskanzler gegebenen Uebersetzung ins Italienische in lateinischer Fassung seinen Annalen einverleibt hat. Mon. Germ. Scriptores XIX, 453. Die Ueberschrift in Mon. Germ. Folio, Leges II, 155, *Oratio imperatoris in lingua Teotonica* könnte allerdings in Verbindung mit Note 9: *a Christiano archiepiscopo Maguntino archicancellario in linguam Latinam versa* die unbegründete Vermuthung erwecken, dass hier die amtliche Ausfertigung in lateinischer Sprache vorliegt. Romuald erzählt indessen nur, der Kaiser habe nach der Rede des Papstes begonnen *in lingua Teotonica concionari, Christiano cancellario verba sua vulgariter* (d. i. wohl = italice) *exponente*.